

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr. SB110654-O/U/hb

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Vorsitzender, und lic. iur. Ruggli,
Ersatzoberrichterin Dr. Bühler sowie die Gerichtsschreiberin
lic. iur. Aardoom

Urteil vom 2. März 2012

in Sachen

A. _____,

Angeklagter und Appellant

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,

Anklägerin und Appellatin

betreffend **grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgericht Affoltern, Einzelrichterin in
Strafsachen, vom 23. November 2010 (GG100021)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. August 2010 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 12).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Angeklagte A. _____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 5 VRV sowie Art. 22b Abs. 1 und 2 SSV.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 150.– sowie mit einer Busse von Fr. 600.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.
Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Berufungsanträge:

a) des Angeklagten:

(Urk. 41 S. 3)

Es sei der Angeklagte freizusprechen, ihn von allen entstandenen und entstehenden Kosten freizusprechen.

Zudem sei dem Angeklagten eine entsprechende Umtriebsentschädigung im Rahmen von mindestens Fr. 150.– zuzusprechen und die Rechtsauskunftskosten von Fr. 760.– zu vergüten.

b) der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis:

(Urk. 29)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Gericht erwägt:

I. Prozessuales

1. Mit Urteil der Einzelrichterin in Strafsachen des Bezirkes Affoltern vom 23. November 2010 wurde der Angeklagte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 5 VRV sowie Art. 22b Abs. 1 und 2 SSV schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 150.– sowie mit einer Busse von Fr. 600.– bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Urk. 18). Gegen das zunächst dem Angeklagten am 13. Dezember 2010 im Dispositiv zugestellte Urteil (Urk. 21) erklärte der Angeklagte am 14. Dezember 2010 rechtzeitig Berufung mit dem Antrag auf Freispruch, weil er den Sachverhalt bestreite

(Urk. 22). In der Folge wurde ihm am 28. September 2011 das begründete Urteil zugestellt (Urk. 23 und 25). Mit Eingabe vom 30. September 2011 erhob der Angeklagte fristgerecht seine Beanstandungen (Urk. 26). Dabei bestritt er den Anklagesachverhalt und rügte die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Die Staatsanwaltschaft Limmat / Albis beantragte innert angesetzter Frist Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete darauf, Beweisanträge zu stellen (Urk. 11). Mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2011 wurde dem Angeklagten Frist angesetzt, einerseits um Beweisanträge zu stellen und begründen, andererseits, um das beigelegte "Datenerfassungsblatt" sowie die aufgeführten Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 34). Dieser Aufforderung kam er mit Eingabe vom 6. November 2011 nach; Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. 36). Da der Angeklagte einen Freispruch verlangt, ist das angefochtene Urteil vollumfänglich zu überprüfen.

2. Gemäss Art. 453 Abs. 1 der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden sind, nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden beurteilt. Da das angefochtene Urteil vor dem 1. Januar 2011 gefällt wurde, ist vorliegend das bisherige Zürcher Strafprozessrecht (StPO/ZH und GVG/ZH) anwendbar.

II. Schuldpunkt

1. Dem Angeklagten wird in der Anklageschrift vom 17. August 2010 vorgeworfen, er sei mit seinem Personenwagen am 14. Januar 2010 um ca. 10.30 Uhr wissentlich und willentlich mit einer den besonderen Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit von deutlich über 20 km/h von Richtung B.____-Strasse her kommend auf der C.____-Strasse in D.____ durch die Begegnungszone Richtung Post gefahren. Dabei sei der Angeklagte ungebremst auf die Fussgängerin E.____ zugefahren, welche dabei gewesen sei, die Strasse zu überqueren, und habe nicht angehalten, da er sie nicht gesehen habe, so dass sie von der Strasse habe wegrennen müssen, um eine Kollision mit dem Personenwagen des Ange-

klagen zu vermeiden. Mit seiner Fahrweise habe der Angeklagte für die Fussgänger in der Begegnungszone - für E. _____ aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit - bewusst eine besondere Gefahr geschaffen (Urk. 12).

2.1. Die Vorinstanz kam nach ausführlicher Begründung zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt gestützt auf die Aussagen der Zeugin E. _____ erstellt sei. Sie hat die nötigen theoretischen Ausführungen zu den Grundsätzen der Unschuldsvermutung und der freien Beweiswürdigung in ihrem Entscheid wiedergegeben, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 31 S. 3-5 und 9 f.; § 161 GVG/ZH). Sodann hat sie die Aussagen von E. _____ und des Angeklagten korrekt zusammengefasst und zutreffend gewürdigt. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind umfassend und richtig. Auch auf diese kann daher vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 31 S. 5-12; § 161 GVG/ZH).

2.2. Im Berufungsverfahren machte der Angeklagte geltend, die Vorinstanz habe die Beweiswürdigung einseitig und zu seinen Lasten vorgenommen. Er verfüge über einen einwandfreien Leumund und sei ein unbescholtener Automobilist. Demgegenüber habe die Zeugin gelogen, habe sie doch gesagt, sie arbeite bei der Polizei. Ausserdem sei sie aus einem Laden gekommen, in welchem Suchtmittel verkauft würden, habe beim Überqueren der Strasse die eingekaufte Ware eingepackt und sich somit nicht zu 100% der Strasse gewidmet. Sie habe sein Auto nicht gesehen und nicht gehört, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass sie nicht voll aufnahmefähig gewesen sei. Es sei nicht abgeklärt worden, ob die Zeugin an einer Tabak- oder Alkoholsucht leide und ob sie das Tempo korrekt einschätzen könne. Sie sei möglicherweise unter Drogeneinfluss gestanden. Der Angeklagte habe übrigens mehr als 20 Meter überblicken können. Die Fussgänger würden oft einfach auf die Strasse der Begegnungszone laufen, der Angeklagte befahre diese Strasse beinahe täglich und lasse den Fussgängern immer den Vortritt. Er sei am betreffenden Tag nicht mehr als 20 km/h gefahren. Er habe ein GPS Gerät im Auto, welches automatisch die Route und somit auch die Geschwindigkeit aufzeichne. Er habe nie rücksichtslos gehandelt (Urk. 26; Prot. II S. 10 ff.). Auf die Einwände des Angeklagten ist nachfolgend einzugehen.

2.3.1. Vorliegend stützt sich die Beweisführung hauptsächlich auf die Aussagen der Beteiligten. Widersprechen sich diese Aussagen, hat der Richter im Rahmen der freien Beweiswürdigung abzuwägen, welche Person und Aussage glaubwürdiger ist. Dabei führt der Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht automatisch zu einer stärkeren Gewichtung der Aussage des Beschuldigten. Zur Würdigung von Partei- oder Zeugenaussagen sind die nachfolgenden Kriterien heranzuziehen: In erster Linie ist nicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person abzustellen, sondern auf die Glaubhaftigkeit der im Prozess relevanten Aussagen mit Bezug auf den konkret zu beurteilenden Vorfall. Deren Aussageinhalt ist zu analysieren und kritisch zu würdigen, wobei auf das Vorhandensein von Realitätskriterien bzw. auf das Fehlen von Lügensignalen zu achten ist. Eine Falschaussage zu einem bestimmten Punkt führt jedoch nicht zwangsläufig dazu, die restlichen Aussagen generell als unglaubhaft zu bewerten (GRONER, Beweisrecht, Bern 2011, S. 108 ff. und S. 170 ff.).

Zu berücksichtigen sind die Motive der Aussagenden. Hat jemand ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens oder ist er mit einer Partei befreundet oder verwandt bzw. besteht ein Anreiz zu einer Falschaussage, haben seine Aussagen eine geringere Überzeugungskraft als diejenigen einer unabhängigen Person. Insbesondere ein stereotypes oder gehemmttes Aussageverhalten einer in einem Interessen- oder Loyalitätskonflikt stehenden Person kann ein Indiz dafür sein, dass diese unter Druck gesetzt wurde. Werden Äusserungen hingegen durch weitere Umstände bestätigt, etwa durch gleiche Aussagen anderer Zeugen oder sachliche Beweismittel, gewinnen diese an Beweiskraft. Dasselbe gilt für wiederholte Aussagen. Wesentlich ist dabei, ob die Geschehnisse im Kerngehalt immer gleich geschildert werden. Im Laufe des Verfahrens abweichende Aussagen über Einzelheiten müssen nicht zu einer fehlenden Glaubhaftigkeit führen. Insbesondere wenn der Aussagende plausibel erklären kann, warum er seine Äusserungen änderte, kann auch auf eine widersprüchliche Darstellung abgestellt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass kurz nach dem Vorfall geäußerte Schilderungen unbefangener und zuverlässiger sind. Je länger ein Ereignis zurückliegt, desto weniger kann man sich an etwas erinnern. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit und Wahrnehmung eines Ereignisses kann es aber durchaus sein,

dass sich eine Person eher an Einzelheiten erinnern kann als alle anderen Beteiligten. Lücken innerhalb einer Aussage müssen sich nicht unbedingt nachteilig auf die Glaubwürdigkeit auswirken. Diese können auch auf ein ehrliches Aussageverhalten hinweisen, indem die Äusserungen dadurch objektiv erscheinen. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit haben ausserdem Personen, welche auch für sich unvoreteilhafte Äusserungen machen (GRONER, a.a.O., S. 108 ff., S. 170 ff. und S. 250 f.).

2.3.2. Aus dem Verhalten anderer Fussgänger oder seinem "üblichen" Fahrverhalten an der betreffenden Örtlichkeit vermag der Angeklagte nichts zu seinen Gunsten abzuleiten in Bezug auf den konkret eingeklagten Sachverhalt. Auch der Umstand, dass der Angeklagte über einen tadellosen (automobilistischen) Leumund verfügt, vermag seine Glaubwürdigkeit nicht von vornherein zu erhöhen, zumal es vielmehr auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ankommt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür und hat der Angeklagte auch keine solchen aufgeführt, dass die Wahrnehmung der Zeugin beeinträchtigt gewesen wäre, sei es wegen einer Suchtkrankheit oder aus anderen Gründen. Vielmehr hat sie klar, detailliert, konkret und widerspruchsfrei ausgesagt. Es erübrigt sich daher, Abklärungen über ihren Gesundheitszustand vorzunehmen. Die Schätzung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Angeklagten auf ca. 50 km/h durch die Zeugin hat sie zweimal bekräftigt und auf lebensnahe und nachvollziehbare Umstände gestützt, welche allesamt auf Erlebtes schliessen lassen und Realitätskriterien darstellen: So erklärte sie wiederholt, dass sie beim Überqueren der Strasse Autolärm hörte und aufschaute, das Auto heranrasen sah, erschrak, und von der Strasse wegsprang, und dass der Angeklagte mit gleicher Geschwindigkeit bis zur Post weiterfuhr (Urk. 3 S. 1 und 9 S. 1). Zudem versicherte sie, dass sie auf die Strasse geschaut habe, als sie aus dem Lädeli rausgekommen sei, dabei den Angeklagten weder gehört noch gesehen habe (Urk. 9 S. 2). Auch der Vergleich des schnell fahrenden Angeklagten mit einem nachfahrenden Auto, welches "gehötterlet" habe, mithin etwa 20 km/h gefahren sei (Urk. 3. 2 S. 2 und 9 S. 2 f.), leuchtet ein und macht die Geschwindigkeitsschätzung der Zeugin plausibel. Somit scheint ihre Geschwindigkeitsangabe nicht aus der Luft gegriffen; zudem kannte sie den Angeklagten nicht und hatte keinen Grund, ihn zu Unrecht anzuzeigen und zu belasten. Kommt hinzu, dass die Zeugin gemäss eigenen Angaben

eine Ausbildung bei der Polizei absolvierte und dabei Verkehrskontrollen durchführte, wobei auch Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden. Aufgrund dieser Schulung kann davon ausgegangen werden, dass sie sich die besondere Fähigkeit angeeignet hat, Geschwindigkeiten durchaus realistisch einzuschätzen, wenn auch diese Ausbildung schon längere Zeit zurücklag. In Bezug auf die frühere Tätigkeit der Zeugin bei der Polizei sind keine Lügen auszumachen: So erklärte sie in der polizeilichen Befragung, sie habe dem Angeklagten klar gemacht, dass sie auch einmal bei der Polizei gearbeitet habe (Urk. 3 S. 2). Als Zeugin wiederholte sie, dass sie ihm gesagt habe, dass sie einmal bei der Polizei gewesen sei. Ausserdem präzisierte sie, dass sie eine Ausbildung bei der Polizei gemacht habe und danach bei der Sicherheitspolizei im Gefangenendienst gewesen sei. Sie habe zwar nie bei der Verkehrspolizei gearbeitet, sondern während der Ausbildung Verkehrskontrollen durchgeführt, da messe man mit der Laserpistole die Geschwindigkeit und verteile Geschwindigkeitsbussen (Urk. 9 S. 2 f. und 5). Mithin sind keine tatsachenwidrigen Aussagen der Zeugin auszumachen, welche an der Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Aussagen Zweifel aufkommen zu lassen vermöchten. Auch die mögliche kurze Unaufmerksamkeit, als sie gemäss eigenen Angaben etwas in die Tasche steckte, bevor sie den Autolärm hörte (Urk. 9 S. 2), vermag ihrer plausiblen Geschwindigkeitseinschätzung keinen Abbruch zu tun. Gemäss eigenen Angaben des Angeklagten konnte er an der Örtlichkeit mehr als 20 Meter überblicken und hat die Zeugin als Fussgängerin damals dennoch nicht wahrgenommen. Er bestätigte dies auch heute, indem er ausführte, dass er sie nicht bewusst wahrgenommen habe, sondern überrascht gewesen sei, als die Zeugin ihn vor der Post angesprochen habe (Prot. II S. 13). Dies lässt ebenfalls auf eine zu schnelle Fahrweise und ungenügende Aufmerksamkeit des Angeklagten schliessen. Nicht ersichtlich ist, inwiefern eine Auswertung des GPS-Geräts im Fahrzeug des Angeklagten diesen zu entlasten vermöchte, ist dieses Gerät doch nicht geeignet, die damals an der betreffenden Örtlichkeit genau gefahrene Geschwindigkeit aufzuzeigen. Eine entsprechende Überprüfung kann daher unterbleiben. Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz auf die überzeugende Darstellung der Zeugin abzustellen und sind die Schutzbehauptungen des Angeklagten zu verwerfen. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit vollumfänglich erstellt.

3. Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz wurde nicht beanstandet und ist zutreffend. Es kann auf ihre korrekten Ausführungen verwiesen werden (Urk. 31 S. 12-16). Insbesondere kommt es entgegen der Auffassung des Angeklagten nicht auf das Verhalten der Passantin an (vgl. Urk. 41 S. 2 und Prot. II S. 11). Passanten sind in Begegnungszonen vortrittsberechtigt (Art. 22b Abs. 1 SSV). Es gibt keine Pflicht, dort auf kürzestem Weg die Strasse überqueren zu müssen. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist daher zu bestätigen.

III. Sanktion

Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafrahmen richtig abgesteckt sowie die Strafzumessungskriterien korrekt dargelegt und zutreffend angewendet (Urk. 31 S. 17 f.). Gegen die Höhe der Strafe und/oder die Strafzumessung durch die Vorinstanz hat der Angeklagte keine substantiierten Einwände vorgebracht. Sie ist denn auch zutreffend, weshalb grundsätzlich darauf verwiesen werden kann (§ 161 GVG/ZH), unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen: Es ist festzuhalten, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten neutral auswirken; insbesondere vermögen seine Vorstrafenlosigkeit und sein guter automobilistischer Leumund keine Strafreduktion bei der Täterkomponente zu bewirken. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 14 Tagessätzen erscheint angemessen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten ergibt sich aus den im Berufungsverfahren neu gemachten Angaben des Angeklagten und den eingereichten Unterlagen, dass sich der Angeklagte im Herbst 2010 selbständig machte und eine Ausbildung begann. Er schloss das Studium in Betriebswirtschaft im Mai 2011 ab und ist seit letztem November zu 100 Prozent angestellt. Dabei verdient er monatlich netto circa Fr. 7'000.– zuzüglich eines 13. Monatslohns. Nebenbei baut er als selbständig Erwerbstätiger eine Firma im Bereich der Unternehmensberatung auf, womit er jedoch - nach eigenen Angaben - keinerlei Einkommen generiert. Der Angeklagte lebt allein und hat keine Unterstützungspflichten. Er ist Eigentümer einer Liegenschaft, welche mit Hypothekarschulden von Fr. 395'000.– belastet ist, und besitzt Barvermögen in der Höhe von ungefähr Fr. 100'000.– (Urk. 36 und 37/1-8; Prot. II S. 4-9 und 14 f.).

Aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint die durch die Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 150.– angemessen und ist zu bestätigen, ebenso die Busse von Fr. 600.–.

IV. Vollzug

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf die Minimaldauer von 2 Jahren angesetzt. Diese Regelung wurde von keiner Partei angefochten und ist zu bestätigen, wobei auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 31 S. 19 f.).

V. Kosten

Der Angeklagte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Das erstinstanzliche Kostendispositiv ist daher zu bestätigen und die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH).

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte A._____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 5 VRV sowie Art. 22b Abs. 1 und 2 SSV.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 150.– und einer Busse von Fr. 600.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.
5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.–.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den Angeklagten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albissowie hernach in vollständiger Ausfertigung an
 - den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albisund nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.
9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. Aardoom